

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für die erste Änderung des Vorhabens „Hochwasserschutz Herzberg SE 3p Teilobjekt 1 -  
Ergänzung Baustraße und Errichtung von zwei Baustelleneinrichtungsflächen“  
in der Stadt Herzberg (Elster)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. März 2024

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.08.2023 wurde das Vorhaben „Hochwasserschutz Herzberg SE 3p Teilobjekt 1“ zugelassen. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nunmehr hat der Vorhabenträger, das Landesamt für Umwelt, Abteilung W2, Referat W21 Referat W21 (Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau) eine erste Änderung der festgestellten Planung angezeigt. Gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde auf ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren verzichtet.

Die Änderung sieht die Ergänzung der bereits vorgesehenen Baustraße und die Errichtung von zwei Baustelleneinrichtungsflächen vor. Die bauzeitliche Zuwegung soll so erweitert werden, dass sich eine Ringstraße ergibt. Weiterhin sollen eine als Parkplatz genutzte Fläche und eine Brache als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG war für die beantragte Änderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die vorstehend beschriebene Änderung keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die bauzeitliche Erweiterung der Baustellenzufahrt durch Nutzung von bereits bestehenden Straßen und Wegen, u.a. des Deichverteidigungsweges, führt zu einer Reduzierung der Immissionsbelastung (insb. Lärm, Erschütterungen) im besiedelten innerstädtischen Bereich, halbiert durch den als Einbahnstraße genutzten Ringverkehr die Fahrten auf der bisherigen - alleinigen - Zufahrt und beschleunigt den Bauablauf..

Geringfügige bauzeitliche bauliche Maßnahmen sind lediglich im Bereich der Gewässerquerung mit der „Scheidelache“ notwendig. Nach Bauende werde alle Flächen entsprechend wiederhergestellt. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie der Errichtung eines Amphibien- und Reptilienschutzzaunes, der Kennzeichnung von in der Nähe der Baustraße befindlichen Ameisennestern und der Geschwindigkeitsbegrenzung im Naturschutzgebiet / Natura-2000-Gebiet ist die Planänderung mit keiner erheblichen Beeinträchtigung eines Schutzgutes im Sinne des UVPG verbunden.

Durch die südliche Überfahrt der Scheidelache entstehen temporäre Beeinträchtigung der Schutzgüter Biotope, Wasser und Boden. Hierbei handelt es sich um eine kleinflächige Inanspruchnahme von Schutzgütern mit allgemeiner Bedeutung. Die Wiederherstellung der Flächen nach Bauende verhindert erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen.

Die zusätzlichen Baustelleneinrichtungsflächen haben lediglich temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Durch die Wiederherstellung nach Bauende können erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen verhindert werden.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des NSG „Alte Elster und Rieke“ und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Elsteraue zwischen Herzberg und Uebigau“ nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der als Schutz- und Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ definierten Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten nach Anhang II werden durch geeignete

Schutzmaßnahmen vermieden. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden ebenfalls vermieden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)